

Geschäftsverzeichnissnr. 4262
Urteil Nr. 75/2008 vom 24. April 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen, erhoben von der VoG « Cliniques Universitaires Saint-Luc » und Raymond Reding.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. Juli 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Juli 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. April 2007): die VoG « Cliniques Universitaires Saint-Luc », mit Vereinigungssitz in 1200 Brüssel, avenue Hippocrate 10, und Raymond Reding, wohnhaft in 1950 Kraainem, Baron d’Huartlaan 197.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen wurde mit Urteil Nr. 141/2007 vom 14. November 2007, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Februar 2008, zurückgewiesen.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. März 2008

- erschienen

. RÄin J. Feld, ebenfalls *loco* RA J. Vanden Eynde, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA Q. Peiffer *loco* RA E. Maron und RÄin S. Leroy, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen (nachstehend: Gesetz vom 25. Februar 2007).

Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2007 fügt in das Gesetz vom 13. Juni 1986 einen Artikel 13^{ter} mit folgendem Wortlaut ein:

« Um als angehender Empfänger in einem belgischen Transplantationszentrum eingetragen oder anerkannt zu sein, muss jede Person entweder die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder seit wenigstens sechs Monaten ihren Wohnsitz in Belgien haben oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, der die gleiche Einrichtung für die Zuteilung von Organen hat, besitzen oder seit wenigstens sechs Monaten seinen Wohnsitz in diesem Staat haben ».

Artikel 9 desselben Gesetzes fügt in das Gesetz vom 13. Juni 1986 einen Artikel 13^{quater} mit folgendem Wortlaut ein:

« Der König kann Ausnahmebedingungen zur Anwendung von Artikel 13^{ter} festlegen ».

Artikel 10 desselben Gesetzes verbindet mit der Nichtbeachtung der Artikel 13^{ter} und 13^{quater} die in Artikel 17 § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 vorgesehenen Sanktionen.

B.2. In der Begründung des angefochtenen Gesetzes heißt es:

« In Belgien herrscht wie in allen europäischen Ländern ein Mangel an Organen infolge der Entwicklung der Transplantation und der spektakulären Verbesserung der Ergebnisse während der letzten 20 Jahre.

Die Wartelisten werden immer länger, und die Sterbefälle auf der Warteliste sind eine Realität » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2680/001, S. 5).

Ausgehend von dieser Feststellung soll der Gesetzentwurf, aus dem das angefochtene Gesetz geworden ist, gewisse Änderungen am Gesetz vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen vornehmen, insbesondere « indem der König ermächtigt wird, die Organentnahmen optimal zu organisieren durch Anpassung gewisser Regeln bezüglich der Zustimmung zu Entnahmen an lebenden Spendern und der Verweigerung von Entnahmen nach dem Tod » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2680/001, S. 6).

In der Begründung heißt es ferner:

« Andererseits kann die Zweideutigkeit der Definition der sogenannten 'ansässigen' angehenden Empfänger, wobei dieser Begriff im Ausführungserlass vom 24. November 1997 enthalten ist, zu unterschiedlichen Auslegungen Anlass geben, und sie führt zu einer Rechtsunsicherheit, die schnell beseitigt werden muss. In diesem Gesetzentwurf sind daher eine Reihe von wesentlichen Grundsätzen für die Zuteilung von Organen vorgesehen und werden die Bedingungen, um als angehender Empfänger in einem belgischen Transplantationszentrum eingetragen oder anerkannt zu werden, festgelegt.

Belgien hat die übernationale Einrichtung für die Zuteilung von Organen Eurotransplant anerkannt. Innerhalb dieser Einrichtung gilt der freie Organverkehr zwischen den zu Eurotransplant gehörenden Ländern nach verschiedenen Kriterien, wie die Histokompatibilität, das Maß der Dringlichkeit, das Verhältnis zwischen der Zahl entnommener und transplantierte Organe je Land, usw. Es ist daher normal, und es wird von Eurotransplant angenommen, dass die Mitglieder der Länder, die Eurotransplant beigetreten sind, in einem der anderen Länder, die einen ausschließlichen Kooperationsvertrag mit Eurotransplant haben, auf eine Warteliste eingetragen werden können.

Im Sinne der Präzision der Bedingungen für die Eintragung auf die Warteliste in unserem Land sind ebenfalls Ausnahmen zu diesen Kriterien vorzusehen, insbesondere dringende Situationen, in denen das Leben auf dem Spiel steht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2680/001, SS. 6-7).

B.3.1. Die erste klagende Partei ist eine VoG mit dem Vereinigungszweck, Krankenhausleistungen und medizinische Pflege sowie damit verbundene Leistungen zu erbringen. Sie verfügt über ein Zentrum für Organtransplantation, insbesondere pädiatrische Lebertransplantationen.

Sie ist der Auffassung, die angefochtenen Normen würden sich direkt und nachteilig auf ihren Vereinigungszweck auswirken, da sie unter gewissen Umständen die Erbringung der Gesundheitspflege unmöglich machten. Die klagende Partei macht ebenfalls einen erheblichen finanziellen Nachteil geltend.

B.3.2. Die zweite klagende Partei rechtfertigt ihr Interesse an der Klageerhebung mit ihrer Eigenschaft als Facharzt für pädiatrische Chirurgie, dessen Haupttätigkeit in der Transplantation von Organen an Kindern mit sehr eingeschränkten Überlebenschancen in Ermangelung dieses Eingriffs bestehe.

Der Kläger ist der Auffassung, ein moralisches Interesse und ein berufliches Interesse an seiner Klage zu haben, weil die angefochtenen Normen ihn daran hinderten, insbesondere an einem Kind eine Operation durchzuführen und ihn daher einerseits in eine nicht mit seiner Berufsethik und seinen Verpflichtungen als Arzt vereinbare Situation brächten und andererseits eine erhebliche Verringerung seiner Berufstätigkeit und somit seiner Praxis und seines Rufes zur Folge hätten.

B.4. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.5. Eine Organtransplantation ist eine medizinische Handlung, die nicht mit den anderen heilkundlichen Handlungen zu vergleichen ist. Neben der Beziehung zwischen Arzt und Patient, die sie voraussetzt, beinhaltet sie nämlich, dass vorher von einem lebenden oder einem verstorbenen Spender ein Organ entnommen wird.

Bei der Entnahme eines Organs von einem lebenden Spender handelt es sich meistens um eine Handlung *intuitu personae*, die seitens des Spenders durch die Beziehung zum Empfänger begründet wird. Bei der Spende eines Organs, das von einer verstorbenen Person entnommen wurde, handelt es sich hingegen um eine anonyme Handlung gemäß Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Juni 1986.

B.6.1. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich lediglich auf die Bedingungen, die erforderlich sind, um als angehender Empfänger auf einer Warteliste eines belgischen Transplantationszentrums eingetragen oder anerkannt zu werden. Sie beziehen sich nicht auf die Entnahme von Organen an einem verstorbenen Spender. Sie führen folglich nicht zu einer Verringerung der Gesamtzahl Organe, die von der anerkannten übernationalen Einrichtung für die Zuteilung von Organen zugeteilt werden können.

Diese Bestimmungen haben hingegen eine Verringerung der auf den Wartelisten der belgischen Transplantationszentren eingetragenen Anzahl Patienten zur Folge. Diese Verringerung der Zahl der angehenden Empfänger in Belgien dürfte jedoch nicht zu einer

Verringerung der Anzahl der den belgischen Transplantationszentren zuerkannten Organe führen, da die Einrichtung für die Zuteilung von Organen, um in Belgien anerkannt zu werden und zu bleiben, ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen der Zahl der aus Belgien exportierten Organe und der Zahl der nach Belgien importierten Organe gewährleisten muss (Artikel 13*bis* Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2007).

B.6.2. Da eine Transplantation die Verfügbarkeit eines Organs voraussetzt und die Zahl verfügbarer Organe bei weitem geringer ist als die Anzahl der Patienten, die auf eine Transplantation warten, dürfte die Zahl der Transplantationen von bei verstorbenen Spendern entnommenen Organen, die der zweite Kläger in der Infrastruktur der ersten klagenden Partei vornehmen kann, durch die angefochtenen Bestimmungen nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt werden.

Der Gesetzgeber möchte nämlich eine Lösung finden für die stets länger werdende Liste der angehenden Empfänger, wodurch die Wartezeit für die Patienten, die eine Transplantation benötigen, immer länger wird und das Sterberisiko dieser Patienten zunimmt. Die Patienten mit der belgischen Staatsangehörigkeit oder mit der Staatsangehörigkeit eines Staates, der derselben Einrichtung für die Zuteilung von Organen angeschlossen ist, und die ausländischen Patienten, die seit wenigstens sechs Monaten ihren Wohnsitz in Belgien oder in einem dieser Staaten haben, sind zahlreich genug, damit jedes verfügbare Organ einem Patienten zugewiesen wird.

Darüber hinaus kann, wenn kein kompatibler angehender Empfänger für ein Organ gefunden wird, ein auf der von der Einrichtung für die Zuteilung von Organen verwalteten Liste verfügbares Organ einem angehenden Empfänger unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit oder seinem Wohnsitz zugewiesen werden in Anwendung von Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 24. November 1997 über die Entnahme und die Zuweisung von Organen menschlichen Ursprungs.

B.6.3. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, beziehen sich die angefochtenen Bestimmungen im Übrigen nicht auf die Patienten, die ein Organ von einem lebenden Spender erhalten. Wie der Ministerrat hervorhebt, geht nämlich aus keinem Text hervor, dass der Empfänger eines von einem lebenden Spender entnommenen Organs auf der

Warteliste des Transplantationszentrums oder der Einrichtung für die Zuteilung von Organen eingetragen sein muss, um eine durch ein belgisches Transplantationszentrum ausgeführte Transplantation in Anspruch nehmen zu können. Die Anzahl der Transplantationen von Organen, die von lebenden Spendern entnommen wurden, wird folglich ebenfalls nicht durch die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigt.

B.6.4. Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass die Lage der klagenden Parteien in Bezug auf ihre Berufsausübung nicht durch die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigt wird. Sie weisen folglich kein materielles Interesse an der Nichtigerklärung dieser Bestimmungen nach.

B.7.1. Die klagenden Parteien berufen sich ebenfalls auf ein moralisches Interesse.

B.7.2. Artikel 13^{quater}, eingefügt in das Gesetz vom 13. Juni 1986 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2007, ermöglicht es dem König, Ausnahmen zu Artikel 13^{ter} festzulegen. In den Vorarbeiten heißt es im Zusammenhang mit dieser Bestimmung: « Es handelt sich hier insbesondere um lebensbedrohliche Situationen, in denen die strenge Anwendung der vorstehenden Bestimmung zu einer tragischen Situation der unterlassenen Hilfeleistung für die gefährdete Person führen würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2680/001, S. 10).

B.7.3. Aus den Erläuterungen des Ministerrates geht hervor, dass bereits unter der vorherigen Gesetzgebung, die ebenfalls eine Bedingung des Wohnsitzes vorsah, um als angehender Empfänger in die Warteliste eingetragen zu werden, eine Transplantation bei nichtansässigen Patienten in dringenden Fällen möglich war. Diese Situation wird durch die angefochtenen Bestimmungen nicht geändert.

Eine lebensbedrohliche Situation liegt insbesondere vor, wenn infolge der Transplantation eines von einem lebenden Spender entnommenen Organs zugunsten einer Person, die nicht die Bedingungen erfüllt, um in die Warteliste eines belgischen Transplantationszentrums eingetragen zu werden, eine Komplikation entweder beim Spender oder beim Empfänger auftritt, die für einen von ihnen eine neue dringende Transplantation erforderlich macht, oder wenn ein ausländischer, nichtansässiger Patient während seines Aufenthaltes in Belgien erkrankt und dringend eine Transplantation benötigt. In diesen Fällen wird der nichtansässige Patient in die

Warteliste eingetragen und kann er ein Organ von der übernationalen Einrichtung erhalten, obwohl die Bedingungen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes nicht erfüllt sind.

B.7.4. Es wird den Transplantationszentren und den betroffenen Ärzten folglich durch die angefochtenen Bestimmungen nicht unmöglich gemacht, Personen in Lebensgefahr zu helfen, Pflegeleistungen zu erbringen oder ihre beruflichen Verpflichtungen einzuhalten.

Im Übrigen sind die moralischen und beruflichen Verpflichtungen der Ärzte und der Transplantationszentren auf diesem Gebiet unter Berücksichtigung des Mangels an verfügbaren Organen zu betrachten, der eine Organtransplantation für alle Patienten, die sich einer Operation unterziehen müssten, unmöglich macht. Aufgrund dieses Mangels ist es unvermeidlich, Entscheidungen zu treffen in Bezug auf die Patienten, die verfügbare Organe erhalten können. Da diese Entscheidungen durch die übernationale Einrichtung für die Zuteilung von Organen unter Einhaltung der in den Mitgliedstaaten geltenden Gesetzgebungen getroffen werden, kann man den Ärzten oder den Transplantationszentren nicht den Vorwurf machen, ihre beruflichen Verpflichtungen nicht zu erfüllen, wenn sie die Transplantation eines durch diese Einrichtung einem auf der Warteliste eingetragenen Patienten zugewiesenen Organs vornehmen.

B.8. Die klagenden Parteien weisen nicht das erforderliche Interesse nach. Die Nichtigkeitsklage ist folglich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. April 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior